

Grundsätze des Hinweisgebersystems in der S-International Südwest GmbH & Co. KG

1. Vorwort

Die S-International Südwest hat ein hohes Interesse daran, dass unternehmensinternes Fehlverhalten und Complianceverstöße frühzeitig identifiziert werden können. Das interne Meldesystem trägt hierzu bei und ist somit ein wichtiger Bestandteil im Compliancesystem.

Daher haben wir eine zentrale Stelle für das Hinweisgebersystem eingerichtet. Ziel ist es, die eingehenden Hinweise anzunehmen und zu bewerten um Verstöße innerhalb der S-International Südwest frühzeitig zu identifizieren und diese zu beheben. Damit wollen wir eine hohe Kundenzufriedenheit sicherstellen.

Mit den vorliegenden Grundsätzen geben wir Ihnen einen Überblick zum Prozess des Hinweisgebersystems in der S-International Südwest.

2. Verfahren des Hinweisgebersystems

- (1) Die zentrale Stelle für das Hinweisgebersystem ist der Geldwäschebeauftragte der S-International Südwest. Hinweise können sowohl elektronisch, als auch schriftlich oder mündlich an die S-International Südwest abgegeben werden.

Elektronisch übermittelte Hinweise können Sie an die E-Mail-Adresse hinweisgeber@sisw.de richten.

Schriftliche Hinweise verschicken Sie bitte an folgende Adresse:

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Compliance
Persönlich: Geldwäschebeauftragte der S-International
Bahnhofstraße 8
73728 Esslingen am Neckar

Mündliche Hinweise können Sie persönlich an die Geldwäschebeauftragte der S-International Südwest Frau Alina Röschel unter der Telefonnummer 0711/39845674 richten.

- (2) Alle gemeldeten Hinweise werden untersucht und gegebenenfalls behoben. Die Untersuchungen erfolgen unabhängig und objektiv. Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt und geschützt. Die S-International Südwest wird keine Maßnahmen ergreifen oder Sanktionen gegen den Hinweisgeber verhängen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder unvermeidbar.
- (3) Grundsätzlich erhalten Sie nach Eingang Ihres Hinweises innerhalb von 7 Tagen eine schriftliche Bestätigung. Unsere Antwort auf den eingereichten Hinweis erfolgt

je nach Komplexität und Rechercheaufwand innerhalb der S-International Südwest, spätestens aber nach 3 Monaten.

- (4) Für anonym eingereichte Hinweise können wir eine Eingangsbestätigung sowie fortlaufende Informationen nicht zur Verfügung stellen.
- (5) Aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erhalten Sie zusätzlich die Datenschutzhinweise der S-International Südwest.

3. Weitere Möglichkeiten zur Hinweisabgabe über externe Meldestellen

Durch die Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) haben Sie zusätzlich die Möglichkeit einen Hinweis bei einer externen Meldestelle, die durch den Bund eingerichtet wurde, abzusetzen.

Hierfür gibt es zwei verschiedene Arten von Meldestellen:

- (1) Allgemeine Meldestellen
[Bundesamt für Justiz \(BfJ\)](#)
- (2) Spezielle Meldestellen
[BaFin](#)
[Bundeskartellamt](#)

4. Sonstige Hinweise

- (1) Ein Schutz für Hinweisgeber besteht nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt (§ 38 HinSchG).
- (2) Die Abgabe eines Hinweises und die Bearbeitung durch die S-International Südwest ist kostenfrei.

Diese Grundsätze gelten ab 01.07.2023.

21.06.2023, Ludwigsburg
Ort, Datum

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 01.07.2023; Version Nr. 1
Datum der Aktualisierung: 01.12.2025; Version Nr. 2
Datum der Aktualisierung: 26.02.2026; Version Nr. 3